

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 845 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs (Dr. med. Walter Basko, 56 Wuppertal-Elberfeld). S. 517
- 846 Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Gerhard Mortell). S. 517
- 847 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. H. Muché, Hilden). S. 517
- 848 Genehmigung eines Wappens, eines Dienstsiegels, eines Banners und einer Flagge für die Gemeinde Uedem (Kreis Kleve). S. 518
- 849 Genehmigung eines Wappens und eines Dienstsiegels für die Stadt Willich (Kreis Kempen-Krefeld). S. 518
- 850 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Haselbeck). S. 518
- 851 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Leubek). S. 518

Wirtschaft und Verkehr

- 852 Kraftloserklärung eines Genehmigungsausweises für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen (Unternehmer Johann Jansen, Xanten). S. 519
- 853 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Stadt Rheydt, Rheydt). S. 519

Gewerbeaufsicht

- 854 Antrag auf Genehmigung der Errichtung eines Werkes zur Herstellung von „Wernink“ Großflächenplatten auf dem Werkslande, Gemarkung Speldorf (Firma Mülheimer Baustoffwerk GmbH & Co. KG, Mülheim/Ruhr). S. 519

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen

- 855 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung in der Stadt Grevenbroich vom 15. Oktober 1971. S. 519
- 856 Viehseuchenverordnung zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 13. Oktober 1971. S. 521
- 857 Neubau eines Hammerwerkes in Hückeswagen, Kobeshofen (Antrag auf Genehmigung der Firma Carl Urbach & Co. KG, Kränkelerbrücke). S. 521
- 858 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Sammeln und unschädliche Beseitigen von Fleischbeschaukonfiskaten (Konfiskatbeseitigungsverordnung). S. 521
- 859 Bekanntmachung des Ruhrtalesperrenvereins und des Ruhrverbandes. S. 522
- 860 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Waltraud Hufschlag). S. 523
- 861 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Monika Sieck geb. Schulz). S. 523
- 862 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Eheleute Walter Evertz und Emma geb. Hassels — Susanne Tummescheit, geboren am 22. 12. 1964). S. 523
- 863 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Eheleute Hermann Herweg und Luise geb. Görges — Eheleute Manfred Lommel und Helga geb. Schneider — August Flabb). S. 523
- 864 Vorladung zum Entschädigungsfeststellungstermin (Bundesrepublik Deutschland /-l. Dickmann). S. 524
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 865 Berichtigung. S. 524

B.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 845 **Ruhen der Befugnis
zur Ausübung des ärztlichen Berufs**
(Dr. med. Walter Basko, 56 Wuppertal-Elberfeld)

Der Regierungspräsident
24.20 — 03

Düsseldorf, den 5. November 1971

Mit Bescheid vom 29. 4. 1971 — 24.20—03 — in der Form meines Widerspruchsbescheides vom 2. 7. 1971 — 24.20—03 — ist die ärztliche Approbation des o. a. Arztes zum Ruhen gebracht worden.

Die Bescheide sind nunmehr rechtsbeständig.

Herr Dr. med. Basko ist nicht mehr berechtigt, den ärztlichen Beruf auszuüben.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 517

- 846 **Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Gerhard Mortell)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 5. November 1971

Gemäß Abschnitt B Nummer 9 (Absatz 2 Buchstabe c) des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 — Z C — 7160 — (MBL. NW. 1962 S. 767) und den hierzu ergangenen Änderungen durch die Rund-erlasse vom 9. 12. 1965 — Z B 3 — 7160 — (MBL.

NW. 1966 S. 186) und vom 28. 4. 1969 — I 3 B — 7160 — (MBL. NW. 1969 S. 851 / S. MBL. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Gerhard Mortell, Mülheim/Ruhr, Eppinghofer Straße 25, die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Ralf-Rainer Tillack zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Diese Genehmigung ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirkes.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 517

- 847 **Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. H. Muché, Hilden)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 9. November 1971

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. H. Muché, Hilden, Mettmanner Straße 31, mit Verfügung vom 24. 10. 1968 — 33.2416 — (Abl. Reg. Ddf. 1968 S. 398) erteilte Genehmigung, unter seiner Leitung und Aufsicht den Ingenieur für Vermessungstechnik Wolfgang Thannheiser zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II), ist erloschen, da Thannheiser am 30. 9. 1971 aus der Praxis des Öffentl. best. Verm.-Ing. Dipl.-Ing. Muché ausgeschieden ist.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirkes.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 517

848 **Genehmigung**
eines Wappens, eines Dienstsiegels, eines Banners
und einer Flagge für die Gemeinde Uedem
 (Kreis Kleve)

Der Regierungspräsident
 31.21.04—25

Düsseldorf, den 30. Oktober 1971

Aufgrund des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Genehmigungspflicht kommunaler Dienstsiegel, Wappen und Flaggen vom 12. 9. 1969 (GV. NW. S. 685 / SGV. NW. 2020) habe ich durch Urkunde vom heutigen Tage der Gemeinde Uedem die Genehmigung zur Führung eines Wappens, eines Dienstsiegels, eines Banners und einer Flagge erteilt.

Wappenbeschreibung:

In Rot eine silberne (weiße) Torburg mit drei Türmen, deren mittlerer breiter und höher ist als die begleitenden Seitentürme. Auf den Dächern goldene (gelbe) Knäufe, im offenen Tor goldenes (gelbes) Fallgitter. An der Stirnseite des Mittelturms das Klever Landeswappen mit seiner Helmzier (rotes gold [gelb]-gekröntes Stierhaupt) und seinen rot-weißen Helmdecken.

Siegelbeschreibung:

Umschrift: GEMEINDE UEDEM · KREIS KLEVE
 Siegelbild: Im schwarzen Felde die Torburg des Gemeindegewappens, aber ohne Schild, der aus künstlerischen Gründen fortgelassen ist.

Flaggenbeschreibung:

Banner:
 Rot-weiß-rot längsgestreift. Das Verhältnis der Breiten 1:3:1. Das Gemeindegewappen in der oberen Hälfte des Mittelstreifens zur Stange hin etwas verschoben.

Hißflagge:
 Rot-weiß-rot quergestreift. Das Verhältnis der Breiten 1:3:1. Das Gemeindegewappen im Mittelstreifen ist zur Stange hin verschoben.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1971

Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 518

849 **Genehmigung**
eines Wappens und eines Dienstsiegels für die
Stadt Willich
 (Kreis Kempen-Krefeld)

Der Regierungspräsident
 31.21.04—24

Düsseldorf, den 30. Oktober 1971

Aufgrund des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Genehmigungspflicht kommunaler Dienstsiegel, Wappen und Flaggen vom 12. 9. 1969 (GV. NW. S. 685 / SGV. NW. 2020) habe ich durch Urkunde vom heutigen Tage der Stadt Willich die Genehmigung zur Führung eines Wappens und eines Dienstsiegels erteilt.

Wappenbeschreibung:

In Blau ein gelbes (goldenes) Quadrat, das an jeder Seite von dem Buchstaben W in Gelb (Gold) so umrankt wird, daß seine unteren Spitzen auf die Mitte des Quadrates gerichtet sind und hier ein gleicharmiges Kreuz bilden.

Siegelbeschreibung:

Umschrift: STADT WILLICH · KREIS KEMPEN-KREFELD

Siegelbild: Das Wappenbild, aber ohne Schild, der aus künstlerischen Gründen fortgelassen ist.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1971

Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 518

850 **Vorladung**
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren zur Enteignung von
Grundeigentum
 (Gemarkung Hasselbeck)

Der Regierungspräsident
 21.50 — 34/65

Düsseldorf, den 5. November 1971

Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von dem Bau und Betrieb der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Selbeck—Heiligenhaus, Abschnitt Kettwig—Heiligenhaus, in der Gemarkung Hasselbeck, Flur 4, Nr. 17, 13 und 12, Flur 6, Nr. 5 und 2, Flur 7, Nr. 1, 5, 6 und 7 berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 23. November 1971, um 9.45 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal im Innenhof des Rathauses, Heiligenhaus, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 518

851 **Vorladung**
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren zur Enteignung von
Grundeigentum
 (Gemarkung Leubeck)

Der Regierungspräsident
 21.50 — 35/65

Düsseldorf, den 3. November 1971

Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von dem Bau und Betrieb der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Selbeck-Heiligenhaus, Abschnitt Kettwig—Heiligenhaus, in der Gemarkung Leubeck, Flur 22, Flurstück 1, betroffenen Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 23. November 1971, um 9 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal im Innenhof des Rathauses, Heiligenhaus, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 518

Wirtschaft und Verkehr

852 Kraftloserklärung eines Genehmigungsauszeuges für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen

(Unternehmer Johann Jansen, Xanten)

Der Regierungspräsident
53.53 — 26

Düsseldorf, den 5. November 1971

Der dem Unternehmer Johann Jansen, Xanten, Viktorstraße 20, am 10. 7. 1969 ausgehändigte Auszug aus der Urkunde der bis zum 9. 7. 1973 befristeten Genehmigung zur Ausführung von Ausflugsfahrten und Verkehr mit Mietomnibussen für den Kom MO — JW 26, Fahrgestellnummer 321.220—10—015.812, ist verlorengegangen.

Der Kom MO — JW 26 wird seit dem 27. 9. 1971 nicht mehr im Gelegenheitsverkehr verwendet.

Gemäß § 17 Abs. 7 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 25. 6. 1969 (BGBl. I S. 645) wird der Genehmigungsauszug für kraftlos erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 519

853 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Stadt Rheydt, Rheydt)

Der Regierungspräsident
53.52 — 11/1

Düsseldorf, den 24. September 1971

Der Stadt Rheydt (Betriebsführung gem. § 2 Abs. 2 PBefG: Unternehmer Hubert Thomas, Wegberg) in 407 Rheydt, Elektrizitätsstraße 3, Betriebssitz Rheydt, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Rheydt/Fa. Driescher nach Wegberg/Fa. Driescher über Mönchengladbach-Rheindahlen, vom 1. November 1971, befristet bis zum 31. Oktober 1973, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Die Einrichtung weiterer Haltestellen und die Vermehrung der Fahrtenpaare sind genehmigungspflichtig.
- b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:
Fritz Driescher, Spezialfabrik für Elektrizitätsbedarf, Rheydt, Zweigwerk Wegberg.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 519

Gewerbeaufsicht

854 Antrag auf Genehmigung der Errichtung eines Werkes zur Herstellung von „Wernink“ Großflächenplatten auf dem Werksgelände, Gemarkung Speldorf

(Firma Mülheimer Baustoffwerk GmbH & Co KG, Mülheim/Ruhr)

Der Regierungspräsident
23.8851 — 8859/263/71

Düsseldorf, den 8. November 1971

Die Firma Mülheimer Baustoffwerk GmbH & Co KG, Mülheim/Ruhr, hat mit Antrag vom 14. 10. 1971 die Genehmigung zur Errichtung eines Werkes zur Herstellung von „Wernink“ Großflächenplatten auf dem Werksgelände, Gemarkung Speldorf, beantragt.

Das Vorhaben der Firma ist aufgrund des § 16 GewO in Verbindung mit § 1 Nr. 16 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 GewO vom 4. 8. 1960 (BGBl. I S. 690) genehmigungspflichtig.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 17 GewO öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben liegen in der Zeit vom 18. November bis 1. Dezember 1971 in meinem Dienstgebäude, Düsseldorf, Bismarckstraße 98, V. Stockwerk, aus und können dort eingesehen werden.

Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können nur innerhalb der Offenlegungsfrist schriftlich in zweifacher Ausfertigung erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 519

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

855 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung in der Stadt Grevenbroich vom 15. Oktober 1971

Aufgrund des § 29 (1) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) und des § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) wird von der Stadt Grevenbroich als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Grevenbroich vom 7. Oktober 1971 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Gefahrenabwehr

(1) Zur Beseitigung der im Gebiet der Stadt Grevenbroich bestehenden Rattenplage und zur Abwehr der dadurch für die Allgemeinheit bestehenden unmittelbaren Gefahren werden von der Stadt Grevenbroich als örtlicher Ordnungsbehörde Rattenbekämpfungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Verordnung durchgeführt.

(2) Die Rattenbekämpfungsmaßnahmen erstrecken sich auf das gesamte Stadtgebiet.

(3) Der Beginn der Rattenbekämpfung wird durch das Ordnungsamt eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht.

§ 2

Durchführung der Rattenbekämpfung

Mit der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen wird von der Stadt Grevenbroich ein Schädlingsbekämpfungsunternehmen beauftragt. Die mit der Durchführung betrauten Arbeitskräfte dieses Unternehmens erhalten vom Ordnungsamt der Stadt Grevenbroich einen Ausweis, der auf Verlangen vorzuzeigen ist.

§ 3

Mitwirkung von Privatpersonen

Andere als die in § 2 bezeichneten Personen wirken an der Rattenbekämpfung aufgrund dieser Verordnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit.

§ 4

Duldungspflichtige

(1) Alle im Gebiet der Stadt Grevenbroich zum Gebrauch oder zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, sämtliche Maßnahmen, die zur Durchführung der Rattenbekämpfung erforderlich sind, zu dulden.

(2) Zu den nach Absatz 1 Verpflichteten gehören insbesondere die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.

(3) Bei öffentlichen Straßen und Wegen, bei Dämmen, Flüssen, Bächen, stehenden Gewässern, Abwasser- und Versorgungskanälen, Bahn- und Autobahnkörpern sowie sonstigen Verkehrsflächen obliegt die Duldungspflicht dem Unterhaltungspflichtigen.

§ 5

Inhalt der Duldungspflicht und Hilfeleistung

(1) Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle zur Rattenbekämpfung geeigneten Örtlichkeiten, insbesondere auf Kellerräume und Kellerverschläge, auf Böden, Speicher, Asche- und Abfallgruben, Altmauerwerk, Trümmergrundstücke, Gärten, Stallungen (auch Kleinviehstallungen), Lagerplätze und dergleichen.

(2) Die Duldungspflichtigen haben

- a) an den in § 5 (1) bezeichneten Stätten ab sofort zur Unterstützung der Maßnahmen alle hindernden Gegenstände (Gerümpel, Müll, Abfallstoffe, Kisten und dergleichen) zu entfernen oder so zu lagern, daß die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können,
- b) den beauftragten Schädlingsbekämpfern — soweit zumutbar und erforderlich — zu allen Örtlichkeiten (Absatz 1) Zutritt zu gestatten, sachdienliche Auskünfte zu erteilen und Hilfe zu leisten,
- c) dafür zu sorgen, daß während oder nach der Rattenbekämpfung aufgefundenene tote Ratten unverzüglich vergraben oder verbrannt werden,
- d) im Falle ihrer Abwesenheit dafür zu sorgen, daß die aus dieser Verordnung ersichtlichen Verpflichtungen von dritten Personen wahrgenommen werden.

§ 6

Anzeigepflicht

Jedes Auftreten von Ratten ist dem Ordnungsamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Bekämpfungsmittel

Als Bekämpfungsmittel wird ein Gift verwendet, das für Menschen und Haustiere bei der im Köder verwendeten Dosis relativ ungefährlich ist. Trotzdem sind Menschen und Haustiere von den Bekämpfungsmitteln fernzuhalten.

§ 8

Sicherungsmaßnahmen

(1) Die Schädlingsbekämpfer müssen bei der Auslegung von Gift Warnschilder oder Warnzettel anbringen.

(2) Die nach § 4 zur Duldung Verpflichteten werden von den Schädlingsbekämpfern von dem Auslegen des Rattengiftes auf ihrem Grundstück und über die Auslagestellen unterrichtet.

(3) Beim Auslegen haben sich die vorstehend Verpflichteten sorgfältig über den Umfang der Auslegung und über die Auslagestellen Kenntnis zu verschaffen. Die angebrachten Warnschilder oder Warnzettel sind zu beachten.

(4) Mit der Anbringung der Warnschilder oder Warnzettel gilt die Kenntnis über Art und Umfang der Giftauslegung als erlangt.

§ 9

Kosten

Die Kosten der Rattenbekämpfungsmaßnahmen trägt die Stadt Grevenbroich, soweit sie nicht von anderen Duldungspflichtigen übernommen werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit eine Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 11

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in den Tageszeitungen „Neuß-Grevenbroicher Zeitung“ und „Düsseldorfer Nachrichten“ in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. 12. 1973 außer Kraft.

Die Verordnung wird hiermit verkündet.

Grevenbroich, den 15. Oktober 1971

Stadt Grevenbroich
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Stadtdirektor

In Vertretung

Dr. Linden

Erster Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 519

**856 Viehseuchenverordnung
zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung
zum Schutze gegen die Hühnerpest
vom 13. Oktober 1971**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18 und 22 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), der §§ 285, 291 bis 296 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 144) und des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) sowie des Beschlusses des Kreistages vom 27. Juli 1969 wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem die Hühnerpest in der Stadt Meerbusch — Ortsteil Osterath — nach amtstierärztlicher Feststellung erloschen ist, wird hiermit die Viehseuchenverordnung vom 29. September 1971 aufgehoben.

§ 2

Diese Viehseuchenverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Grevenbroich, den 13. Oktober 1971

Dr. Edelmann
Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde des Kreises
Grevenbroich
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 521

**857 Neubau eines Hammerwerkes
in Hückeswagen, Kobeshofen**

(Antrag auf Genehmigung der Firma Carl Urbach & Co. KG, Kräwinklerbrücke)

Die Firma Carl Urbach & Co KG, Kräwinklerbrücke, beabsichtigt den Neubau eines Hammerwerkes in Hückeswagen, Kobeshofen, auf dem Grundstück Gemarkung Neu-Hückeswagen, Flur 18 und 19. Am 30. 9. 1971 wurde gemäß §§ 16 und 25 Abs. 1 GewO ein Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Hammerwerkes gestellt.

Der Antrag und die Antragsunterlagen sind binnen 14 Tagen — gerechnet von dem dem Veröffentlichungstag dieser Bekanntmachung folgenden Tage ab — zu jedermanns Einsicht offengelegt bei dem

Oberkreisdirektor
des Rhein-Wupper-Kreises,

567 Opladen,
Haus-Vorster-Straße 11
(Hauptgebäude, Zimmer 3).

Die Einsichtnahme kann erfolgen während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 13 bis 16 Uhr.

Einwendungen gegen den beabsichtigten Neubau sind bei der genannten Stelle binnen 14 Tagen, gerechnet vom Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung an, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen.

Ein Erörterungstermin wird später anberaumt unter Ladung derer, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Opladen, den 8. November 1971

Rhein-Wupper-Kreis
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
Wenck
Kreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 521

**858 Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Sammeln und unschädliche Beseitigen von
Fleischbeschaukonfiskaten
(Konfiskatbeseitigungsverordnung)**

Auf Grund des § 29 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) und des § 1 des Gesetzes über die Kosten der Schlachttier- und Fleischschau (Fleischbeschaukostengesetz) vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 449) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 5 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), und §§ 59 und 60 der Beilage 1 — Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — AB. A — wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 15. 9. 1971 für die Stadt Mönchengladbach folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffe

(1) Konfiskate im Sinne dieser Verordnung sind alle bei der Fleischschau anfallenden, zum Genuß für Menschen untauglichen Tierkörper und Tierkörperenteile (§§ 32 bis 35 und 47 Abs. 1 AB. A).

(2) Schlachtstätten im Sinne dieser Verordnung sind nur gewerbliche Schlachtstätten.

§ 2

Konfiskatbehälter

(1) Zur Aufnahme der Konfiskate sind in jeder Schlachtstätte Sammelbehälter (Konfiskatbehälter) aufzustellen. Die Konfiskatbehälter müssen wasserdicht und aus nicht rostendem Metall oder aus gleichwertig widerstandsfähigen, hygienisch einwandfreien, nicht rostenden Werkstoffen sein. Außer Konfiskaten dürfen andere Gegenstände in diese Behälter nicht eingebracht werden. Anzahl und Größe der in der Schlachtstätte aufzustellenden Konfiskatbehälter werden unter Berücksichtigung des Umfangs des Betriebes bestimmt.

(2) Die Konfiskatbehälter müssen sicher verschließbar und mit einer Einrichtung versehen sein, die ein unbefugtes Herausnehmen der eingeworfenen Teile verhindert.

(3) Der Unternehmer der Schlachtstätte hat die erforderlichen Konfiskatbehälter nebst dazu passende Schlösser mit drei Schlüsseln für jeden Behälter auf seine Kosten zu beschaffen. Er hat je einen

Schlüssel dem zuständigen Beschauer, der Kreisordnungsbehörde und dem Unternehmer der Tierkörperbeseitigungsanstalt auszuhändigen. Er selbst wie auch jede andere Person dürfen keinen Schlüssel zu den Konfiskatbehältern besitzen.

(4) Die Konfiskatbehälter sind abgeschlossen zu halten. Sie sind nur zum Entleeren und Reinigen aufzuschließen und nach Benutzung abzuschließen. Sie müssen für den Beauftragten der Tierkörperbeseitigungsanstalt zugänglich und so aufgestellt sein, daß sie vor unmittelbarer Sonneneinstrahlung und Frost geschützt sind.

(5) Die Konfiskatbehälter sind nach jedem Entleeren gründlich mit heißer Sodalösung zu reinigen und mit einem sicher wirkenden Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Für die Durchführung dieser Maßnahme ist der Unternehmer der Schlachtstätte verantwortlich.

(6) Zur Gefahrenabwehr (z. B. in Seuchenzeiten) kann eine teilweise Füllung der Konfiskatbehälter mit einem besonderen Desinfektionsmittel angeordnet werden.

§ 3

Sammeln der Konfiskate

(1) In den Schlachtstätten sind sämtliche Konfiskate in den Konfiskatbehältern zu sammeln und zum Abholen und unschädlichen Beseitigen durch die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt bereitzuhalten. Sie sind dem Beauftragten der Tierkörperbeseitigungsanstalt abzuliefern.

(2) In Schlachtstätten mit regelmäßig großem Anfall von Konfiskaten (z. B. Fleischwarenfabriken) kann gestattet werden, daß die in den Schlachträumen in Konfiskatbehältern gesammelten Konfiskate in besondere Konfiskaträume entleert und dort bis zum Abholen durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt aufbewahrt werden. Für derartige Konfiskaträume gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 2 bis 4 und des § 3 Abs. 3 sinngemäß.

(3) Der Unternehmer der Schlachtstätte hat Konfiskate, die wegen ihrer Größe (ganze Tierkörper oder Tierkörperteile) oder Menge nicht in den Konfiskatbehältern gesammelt werden können, unverzüglich der Tierkörperbeseitigungsanstalt zum Abholen anzumelden. Bis zum Abholen sind solche Konfiskate unter Verschuß so aufzubewahren, daß ihre mißbräuchliche Verwendung und ein Verstreuen von Krankheitskeimen verhindert werden.

§ 4

Abholen der Konfiskate

(1) Der Unternehmer der Tierkörperbeseitigungsanstalt holt die gesammelten Konfiskate im Einzugsgebiet der Anstalt wöchentlich mindestens einmal, im Bedarfsfalle auch mehrmals, aus allen Schlachtstätten ab.

(2) Beim Abholen der Konfiskate hat der Unternehmer der Schlachtstätte dem Beauftragten der Tierkörperbeseitigungsanstalt unentgeltlich Hilfe zu leisten.

(3) Erfüllt die Tierkörperbeseitigungsanstalt ihre Abholverpflichtung nicht, so hat der Unternehmer der Schlachtstätte die Kreisordnungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Diese trifft die notwendigen Anordnungen für einen alsbaldigen Abtransport der Konfiskate zur Tierkörperbeseitigungsanstalt.

§ 5

Konfiskate in Auslandsfleischbeschaustellen

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind entsprechend auf die in den Auslandsfleischbeschaustellen anfallenden Konfiskate anzuwenden (§§ 24 bis 27 jeweils Abs. 1 sowie § 30 der Auslandsfleischbeschau-Verordnung vom 8. März 1961 — BGBl. I S. 143 —, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 1970 — BGBl. I S. 305 —).

§ 6

Zuständigkeit

Die nach dieser Verordnung zu treffenden Maßnahmen obliegen der Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt.

§ 7

Geldbuße

Soweit Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung nicht nach Bundes- und Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, wird hiermit für jeden Fall der vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung eine Geldbuße angedroht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Mönchengladbach, den 5. Oktober 1971

Stadt Mönchengladbach
als Kreisordnungsbehörde

Dr. Elbers

Oberstadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 521

859

Bekanntmachung des Ruhrtalsperrenvereins und des Ruhrverbandes

Die Sitzungen der Genossenschaftsversammlungen des Ruhrtalsperrenvereins und des Ruhrverbandes finden am

Montag, dem 6. Dezember 1971, 10 Uhr,
im Sitzungssaal des Ruhrkohlehauses,
Essen, Frau-Bertha-Krupp-Straße 2,

statt.

Tagesordnung

Ruhrtalsperrenverein

1. Jahresbericht des Vorstands
2. Stimmabgabe des Ruhrtalsperrenvereins in der Genossenschaftsversammlung des Ruhrverbandes
3. Abnahme der Jahresrechnung 1970 und Entlastung des Vorstands
4. Festsetzung des Nachtragshaushaltsplans 1971
5. Festsetzung des Haushaltsplans 1972
6. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung
7. Wahlen zum Berufungsausschuß
8. Wahlen zum Vorstand
9. Novellierung der Verbandsgesetze
10. Verschiedenes

Ruhrverband

1. Jahresbericht des Vorstands
2. Abnahme der Jahresrechnung 1970 und Entlastung des Vorstands
3. Festsetzung des Nachtragshaushaltsplans 1971
4. Festsetzung des Haushaltsplans 1972
5. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung
6. Wahlen zum Vorstand
7. Novellierung der Verbandsgesetze
8. Verschiedenes.

Essen, den 9. November 1971

Ruhrverband und Ruhrtalesperrenverein
Der Vorsitzende der Vorstände
Dr. Rewoldt

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 522

**860 Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**
(Waltraud Hufschlag)

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr. 4 711 206, lautend auf den Namen Waltraud Hufschlag, Langenfeld, Königsberger Straße 6 b, und Nr. 2 703 551, lautend auf den Namen Joachim Engels, Langenfeld, Königsberger Straße 6 b, werden hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld/Rhld., den 9. November 1971

Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
Der Vorstand
Kratz Stein

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 523

**861 Aufgebot
eines Sparkassenbuches**
(Monika Sieck geb. Schulz)

Frau Monika Sieck geb. Schulz, 5670 Opladen, Kantstraße 6, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 92 232 339 der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf Sieck geb. Schulz, Monika, 5670 Opladen, Kantstraße 6, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem auf den 2. Februar 1972, 10 Uhr, vor dem Vorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Leverkusen, den 2. November 1971

Sparkasse der Stadt Leverkusen
Der Vorstand
Holtzschneider Gries

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 523

**862 Aufgebot
von Sparkassenbüchern**

(Eheleute Walter Evertz und Emma geb. Hassels)
(Susanne Tummescheit, geboren am 22. 12. 1964)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 13 374 012 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Eheleute Walter Evertz und Emma geb. Hassels, Solingen, Klauberg 38, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 9. Februar 1972 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 19 592 930 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Susanne Tummescheit, geboren am 22. 12. 1964, Solingen, Drosselstraße 20, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 8. Februar 1972 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 8. November 1971

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand
Früangel Weihs

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 523

**863 Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**

(Eheleute Hermann Herweg und Luise geb. Görges)
(Eheleute Manfred Lommel und Helga geb. Schneider).
(August Flabb)

Die Sparkassenbücher Nr. 14 218 606 und 14 220 198, lautend auf den Namen Eheleute Hermann Herweg und Luise geb. Görges, und 14 221 329, 14 223 036 und 14 204 614, lautend auf den Namen Luise Herweg, alle Solingen, Frankenstraße 82, der Stadt-Sparkasse Solingen werden für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Das Sparkassenbuch Nr. 19 023 084 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Eheleute Manfred Lommel und Helga geb. Schneider, Solingen, Schreinerstraße 13, wird gem. § 13 SpkVO. für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Die Sparkassenbücher Nr. 13 558 424 und 13 513 882 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen August Flabb, Solingen, Kronprinzenstraße 71, werden gemäß § 13 SpkVO. für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 9. November 1971

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand
Früangel Weihs

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 523

864 **Vorladung**
zum Entschädigungsfeststellungstermin
 (Bundesrepublik Deutschland v. Dickmann)

Landesbaubehörde Ruhr
 — Der Enteignungskommissar —
 II A 1 — 511.12 (Kr. Moers 16)

Essen, den 8. November 1971

In dem Entschädigungsfeststellungsverfahren Bundesrepublik Deutschland v. Dickmann betr. das im Grundbuch von Homberg, Blatt 0184, auf den Namen der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — (vormals Blatt 0889, auf die Namen Heinrich und Anna Dickmann) eingetragene Grundstück Gemarkung Essenberg, Flur 10, Flurstück 38, 251 qm groß, habe ich Termin zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten über die Entschädigungsfeststellung auf Freitag, 10. Dezember 1971, 9.30 Uhr, anberaumt; Treffpunkt: Betroffenes Grundstück Wiesenstraße 15 in Homberg.

Gemäß § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum (PrEG) vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221 ff.) werden alle von mir nicht besonders geladenen Beteiligten hiermit zu der Verhandlung vorgeladen und aufgefordert, ihre Rechte spätestens im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben der Beteiligten wird ohne sie über die Entschädigung — auch wegen deren Aus-

zahlung oder Hinterlegung — verhandelt und gegebenenfalls entschieden werden.

Kosten der Terminswahrnehmung können nicht erstattet werden.

Pfannenberg

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 524

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

865 **Berichtigung**

Der Regierungspräsident
 21. 47. 11 — 02

Düsseldorf, den 12. November 1971

Bei der Veröffentlichung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Neuss vom 13. 10. 1971 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 43 Ziffer 806 S. 494) ist ein Druckfehler unterlaufen.

In § 2 (1) muß es richtig heißen:

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind, soweit nicht § 4 etwas anderes bestimmt, **unzulässig**

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 524

Eintrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

Redaktionsschluß: Amtsblatt: Freitag, 10 Uhr,
 Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10 Uhr.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.